

Führerschein Klasse B

Für den Erwerb des Führerscheins Klasse B gibt es in der Anlage 2 zur **Fahrzeugführung keine Systematikposition/keinen B-DKS** bzw. Schwellenwert. Hierzu sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Erwerb des Führerscheins Klasse B ist **keine berufliche Weiterbildung** im Sinne der Weiterbildungs-förderung nach dem SGB III, da nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden. Er ist grundsätzlich dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen.

Maßnahmen/Maßnahmebausteine, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb des Führerscheins Klasse B dienen, können daher nicht für die Weiterbil-dungsförderung zugelassen werden.

Sollen aber nicht berufsbezogene Inhalte wie der Führerschein Klasse B in einer Maßnahme/einem Maß-nahmebaustein enthalten sein, müssen sie unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des Bildungs-ziels sein. Überwiegt hierbei die Vermittlung weiterer berufsbezogener Inhalte und ist der Erwerb des Füh-stand: 01. Juni 2017 5

Überwiegt hierbei die Vermittlung weiterer berufsbezogener Inhalte und ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig - dies kann z.B. bei Maßnahmen/Maßnahmebausteinen im mobilen Pflege- oder Dienstleistungsbereich möglich sein – könnte eine Zulassung erfolgen.

Maßgebend für die Zuordnung zum **B-DKS** ist der Anteil der **berufsbezogenen Inhalte**, d.h. die Maß-nahme/der Maßnahmebaustein ist dieser **berufsfachlichen Systematikposition** zuzuordnen, die sich ohne den Erwerb des Führerscheins Klasse B ergibt, also z.B. einer Systematikposition aus dem Pflege- oder Dienstleistungsbereich.

Berufspraktische Weiterbildungen

Definition:

Berufspraktische Weiterbildungen (BPW) zielen darauf ab, **überwiegend durch betriebliche Praktika** die Wiedereingliederungschancen besonderer Zielgruppen (z.B. Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrende) zu verbessern. In den Unterrichtsphasen werden **berufsübergreifende Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen sowie i.d.R. niedrigschwellige (Helferniveau) berufsfachliche Grundlagenkennt-nisse** vermittelt, die Einblicke in mehrere Berufsfelder geben sollen. Der Unterricht dient somit einer grund-legenden Orientierung, die durch die Praktikumsphasen ergänzt und gefestigt werden soll. Im Verhältnis Unterricht/Praktikum überwiegen die betrieblichen Praktikumsphasen. In der Regel handelt es sich um Maßnahmen mit feststehendem Verlauf, die von den Teilnehmenden durchgehend absolviert werden. So-fern z.B. viele oder sehr unterschiedliche Berufsfelder abgedeckt werden, die nicht für alle Teilnehmenden geeignet bzw. erforderlich sind, kann eine BPW (sowohl Unterricht als auch Praktika) auch aus einzeln zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehen.

Zuordnung zur Systematikposition:

Bei Maßnahmen mit feststehendem Verlauf und verschiedenen Berufsfeldern erfolgt i.d.R. die Zuordnung zur Systematikposition **00000_BPW**. Bei einer modularen Zulassung sind nur die Maßnahmebausteine, die berufsübergreifenden Kenntnisse (einschl. Schlüsselqualifikationen) beinhalten, dieser Systematikposition zu zuordnen. Alle Maßnahmebausteine mit berufsfachlichen Inhalten der verschiedenen Berufsfelder sind der Systematikposition der jeweiligen Berufsgruppe (Helferniveau) zu zuordnen.

Erste-Hilfe-Ausbildung/Maßnahmebaustein

Sofern es sich um eine Ausbildung in Erster Hilfe analog § 19 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung handelt, kann diese Ausbildung als FbW i.S. § 180 SGB III angesehen werden. Eine derartige Ausbildung ist darüber hinaus nicht nur im Bereich der Führerscheine erforderlich, sondern ist auch in anderen beruflichen Bereichen eine Voraussetzung bzw. ein verwertbarer Bestandteil beruflicher Tätigkeit. Eine Zulassung als eigenständiger Maßnahmebaustein ist somit möglich. In die MML sind diese Maßnahmebausteine mit **00000_1Hilfe** einzutragen.

Erwerb von Grundkompetenzen

Mit dem AWStG wurde seit 01.08.2016 die Möglichkeit der Zulassung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen **im Vorfeld einer abschlussorientierten Weiterbildung** eröffnet. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologie. Für diese Maßnahmen gilt der neu ermittelte B-DKS in der Haupttabelle unter Sonder-positionen. In die MML sind diese Maßnahmen mit **00000_GK** einzutragen.

Fremdsprachenkenntnisse (berufsbezogen)

Maßnahmen/Maßnahmebausteine, die berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse vermitteln, sind ausnahmslos der Systematikposition **71412** zuzuordnen (die KldB 2010 bietet hier anderweitig keine entsprechende Berufsgruppe). Die Bildungszielbezeichnung muss allerdings die zu vermittelnden jeweiligen fremdsprachlichen Inhalte entsprechend darstellen.

Beispiele: "Englisch für den Beruf", "Wirtschaftsenglisch mit LCCI-Zertifikat", "Spanisch für Hotel-Gaststättenberufe", "Englisch für technische Berufe". (Die Auflistung ist nicht abschließend!)

Hauptschulabschluss

Maßnahmen, die einen Hauptschulabschluss beinhalten, sind immer der Systematikposition zuzuordnen, die sich aus der Zuordnung der **berufsbezogenen** Inhalte ergibt. Handelt es sich um eine Maßnahme, die **ausschließlich** den Erwerb des Hauptschulabschlusses vermittelt, gilt der B-DKS in der Haupttabelle un-ter Sonderpositionen. In die MML sind diese Maßnahmen mit **00000_HSA** einzutragen.

Maßnahmen für Rehabilitanden

Im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens gem. §§ 81 ff SGB III können lediglich Rehabilitanden, für die allgemeine Leistungen gem. § 115 SGB III erbracht werden, gefördert werden. Dies bedingt eine Maßnahmezulassung gem. §§ 179, 180 SGB III und bei Überschreiten des B-DKS, die Kostenzustimmung.

Übungsfirmen / Übungswerkstätten

Definition:

Übungsfirmen, -werkstätten oder -einrichtungen sind simulierte Unternehmen, die die reale Arbeitswelt widerspiegeln. Solche Firmen arbeiten wie wirkliche Unternehmen. Sie werden als Teil des Unterrichts von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgebaut und betrieben. Sie sind somit sehr praxisorientiert und auf individuelle Qualifizierungsinhalte des Einzelnen abgestellt (laufender Einstieg, individuelle Verweildauer).

Übungsfirmen im kaufmännischen Bereich handeln mit anderen Übungsfirmen in einer simulierten Geschäftswelt. Waren und Dienstleistungen, die in diesem simulierten Marktumfeld gehandelt werden, sind fiktiv. Allerdings müssen alle getroffenen Entscheidungen und Handlungen mit denen der realen Geschäftswelt standhalten.

In den Übungswerkstätten werden in dieser Form Inhalte aus dem gewerblich-technischen Bereich vermittelt.

Als sonstige Übungseinrichtungen werden derartige Maßnahmen im Hotel- und Gaststättengewerbe oder auch im Gesundheits- oder Pflegebereich bezeichnet.

Die Zuordnung zur Systematikposition richtet sich nach dem jeweiligen berufsfachlichen Schwerpunkt.